	Organisationsbereich	Seite	Ausgabe	
	MB	1 von 10	Monat 01	Jahr 09

Qualitätssicherungsvereinbarung
für
LIEFERANTEN


MÜHLHOFF UMFORMTECHNIK GMBH
47589 UEDEM

7. Ausgabe 01/2009

Freigabe:

Udem, den 26.01.2009

Joachim Pawlik, Geschäftsführer

	Org. Bereich	Seite	Ausgabe	
	MB	2 von 10	Monat 01	Jahr 09

1 Anforderungen

1.1 Allgemeines

Diese Qualitätsvereinbarung legt vertraglich die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen Mühlhoff und dem Lieferanten fest, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind.

Mühlhoff stellt als Zulieferer der Automobilindustrie sehr hochwertige Produkte her. Die hierfür benötigten Produkte, Dienstleistungen und Werkstoffe werden weltweit beschafft. Diese Qualitätsvereinbarung hat das Ziel und den Zweck, durch taugliche, technisch anerkannte und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen die Fertigung und den Erhalt von sehr hochwertigen, qualitativ einwandfreien Produkten, Dienstleistungen und Werkstoffen zu sichern.

Die Vereinbarung gilt für alle Einkäufe und Einkaufsverträge, die Mühlhoff bei und mit dem Lieferanten tätigt.

Einzelne Klauseln dieser Vereinbarung gelten nicht, soweit sie mit vorrangigen schriftlichen Verträgen, zum Beispiel Einkaufs- und Entwicklungsverträgen, in Widerspruch stehen. Diese Vereinbarung gilt als Ergänzung der Einkaufsbedingungen von Mühlhoff und sonstiger zwischen Mühlhoff und Lieferant geschlossener Verträge. Sie ist Bestandteil der Liefer- und Einkaufsverträge.

Der Lieferant hat unter allen Umständen die Verpflichtung, die Qualitätssicherungsvereinbarung und damit alle gesetzlichen Regelungen und umweltbezogenen Bestimmungen einzuhalten.

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheits- und Umweltvorschriften und die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten und erklärt sich bereit, entsprechende Auskünfte auf Anfrage an Mühlhoff zu erteilen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch Mühlhoff.

Die Sicherung der Qualität hat der Lieferant systematisch durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen. Er ist gehalten, Arbeitsunterlagen und Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen Mühlhoff zur Verfügung zu stellen, aufgrund derer die ergriffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen nachgewiesen werden können. Bei sicherheitsrelevanten Teilen im Sinne der einschlägigen Vorschriften beträgt die Aufbewahrungsfrist mindestens 15 Jahre nach Lieferung.

Der Lieferant muss ein **Qualitätsmanagementsystem** unterhalten, das Qualitätsvorausplanung, fertigungsbegleitende Qualitätssicherung, Qualitätsanalyse und Dokumentation umfasst. Ebenso müssen Verfahren angewendet werden, um die **Umweltauflagen** einzuhalten.

Grundlagen dieser Richtlinie sind Gesetze, Normen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Form.


1.2. Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren. Ist es dem Lieferanten nicht möglich, eine Null-Fehler-Lieferung zu garantieren, so werden in einer gesonderten ppm-Vereinbarung quartalsweise oder jährliche ppm-Ziele festgelegt. Diese ppm-Vereinbarung ist Teil der Vertragsbedingungen/des Vertrages zwischen Mühlhoff und dem Lieferanten.

Der Lieferant verpflichtet sich zum Aufbau und zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001:2000 oder eines Systems, das mindestens alle inhaltlichen Anforderungen der Norm erfüllt. Andere vertragstypische Regelwerke, insbesondere

- VDA-Schriftenreihe Band 1 Nachweisführung, Band 2 Bemusterung
Band 3 Zuverlässigkeitssicherung, Band 4.1 Abläufe/Methoden, Band 4.2 System-FMEA,
Band 4.3 Projektplanung, Band 6.3 Prozessaudit, Band 6.5 Produktaudit
- ISO TS 16949, Ausgabe 2002

sind ebenfalls Vertragsbestandteil.

	Org. Bereich	Seite	Ausgabe	
	MB	3 von 10	Monat 01	Jahr 09

Der Nachweis der erfolgreichen Einführung und Anwendung des Qualitätssicherungssystems erfolgt durch Erteilung eines Zertifikats durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle. Der Lieferant ist zum Nachweis verpflichtet.

1.3. Erstreckung

Erhält und/oder bezieht der Lieferant für die Qualitätssicherung und/oder Herstellung der (Vertrags-) Produkte Produktionsmittel, Prüfmittel, Dienstleistungen oder sonstige Vorfeldlieferungen, so wird er die Vorlieferanten soweit gesetzlich möglich vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sicherstellen. Die Einhaltung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung durch seine Hersteller und Unterlieferanten wird vom Lieferanten zugesichert und garantiert.

Mühlhoff kann vom Lieferanten den Nachweis darüber verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt und die Qualität seiner Zukaufteile sichergestellt hat.

1.4. Qualitätsvorausplanung

Die angefragten Produkte sind im Vorfeld auf Herstellbarkeit gemäß sämtlichen Anforderungen zu prüfen. Es gilt der Grundsatz: Präventive Qualitätssicherung durch Qualitätsvorausplanung zur Erreichung fehlerfreier Lieferungen.

Vor Auftragsannahme wird im Projektteam entschieden, ob gemeinsame systematische Qualitätssicherungsgespräche durchzuführen sind.

1.5. Musterbestellungen

Um Produktionsprozesse zu testen oder Vorserienlieferungen an Mühlhoff tätigen zu können, stellt der Lieferant sicher, dass auch Prototypen-/Vorserienmuster den jeweiligen Anforderungen (z.B. funktionell, dimensionell, werkstofflich, visuell, akustisch) genügen und zwar im Rahmen dessen, was zum jeweiligen Zeitpunkt technisch machbar ist. Abweichungen zu den Mühlhoff-Forderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Lieferantenbeurteilung

2.1 Audits

Mühlhoff ist berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten den Anforderungen genügen. Das Audit kann als System-, Prozess- und/oder Produktaudit beim Lieferanten bzw. dessen Unterlieferanten durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung zu vereinbaren. Der Lieferant hat bei seinen Vereinbarungen mit seinen Unterlieferanten dafür durch entsprechende Regelungen Sorge zu tragen, dass Mühlhoff die entsprechenden vorgenannten Audits bei den Unterlieferanten des Lieferanten bei Bedarf durchführen kann.

Audits von zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften können dabei berücksichtigt werden. Angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung von Betriebsgeheimnissen werden berücksichtigt.


Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistung und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu ermöglichen.

Ein Audit kann durchgeführt werden:

- vor Auftragsvergabe an einen neuen Lieferanten;
- wenn ein Lieferant ein für ihn neues Produkt herstellen soll;
- wenn prozessrelevante Veränderungen der Einrichtungen, Fertigungsorte (Organisation) oder des Qualitätssystems erfolgen;
- wenn das Qualitäts-Niveau der gelieferten Produkte anhaltend oder wiederholt negativ ist.

Zur Überwachung und Sicherstellung der Lieferqualität werden Lieferantenbewertungen durchgeführt. Diese beinhalten:

- Zertifikate
- Qualität
- Logistik

	Org. Bereich	Seite	Ausgabe	
	MB	4 von 10	Monat 01	Jahr 09

Die errechneten Werte spiegeln die Lieferantenleistung im Bewertungszeitraum wieder. Die Gewichtung der Detailbewertung gliedert sich in 20% Zertifikate (Qualität und Umwelt), 50% Qualität, 30% Logistik und ergibt folgende Klassifizierung A = 100 – 90; AB = 89 – 80; B = 79 – 60; C = 59 – 0.

Bei Qualitätsfragen geben die zuständigen Fachbereiche der Fa. Mühlhoff Unterstützung und Hilfestellung. Sie sind insoweit als Erfüllungshilfe des Lieferanten tätig, jedoch verbleibt die Verantwortung für die Qualität der Produkte beim Lieferanten.

2.2 Prüfungen

Mühlhoff behält sich vor, Qualitätsprüfungen an einem Produkt auf dem Gelände des Lieferanten durchzuführen, sofern dieses vertraglich festgelegt ist.

2.3 Rückmeldung fehlerhafter Mengen

Der Lieferant meldet eigenverantwortlich die tatsächlich fehlerhafte Menge einer Rücklieferung an die Abteilung Wareneingangskontrolle zurück. Die genannte fehlerhafte Menge wird daraufhin im Regelfalle im Prüfbericht korrigiert und stellt den tatsächlichen ppm-Wert dar. In schwer zu gewichtenden Fällen wird von einer Korrektur der fehlerhaften Menge gegebenenfalls abgesehen.

2.4 Qualitätssicherungsvereinbarungen / Ziele

Mühlhoff behält sich vor, ergänzende Qualitätssicherungs-Vereinbarungen mit Lieferanten zu treffen, um die Qualitätsverantwortung eindeutig festzulegen.

Vom Zulieferer gewünschte Abweichungen von dieser oder sonstigen ergänzenden Qualitätssicherungs-Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Mühlhoff.

Werden in oder neben QS-Vereinbarungen Qualitätsziele in ppm vereinbart, dienen sie lediglich als Gradmesser für die Produktqualität. Die Null-Fehler-Forderung bleibt davon unberührt.

Mühlhoff wird die Anforderungen an die zu liefernden Produkte/Dienstleistungen dem Lieferanten entweder innerhalb dieser Qualitätssicherungsvereinbarung oder durch separate Vereinbarungen schriftlich mitteilen. Eine ergänzende schriftliche separate Mitteilung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen Mühlhoff und dem Lieferanten. Mängel der dem Lieferanten übergebenen technischen Unterlagen wird der Lieferant unverzüglich gegenüber Mühlhoff anzeigen, wobei der Lieferant unmittelbar nach Erhalt der technischen Unterlagen durch Mühlhoff eine entsprechende Prüfung zur Klärung der Frage, ob Mängel vorliegen, durchzuführen hat.

2.5 Qualitätsvorbehalt

Liefermengen, die den Bedingungen des Vertrages und den mitgeltenden Unterlagen ganz oder teilweise nicht entsprechen, sind fehlerhaft.

Bei anhaltenden Qualitätsproblemen behält sich Mühlhoff vor, die Lieferanteile ohne Rücksicht auf vorhandene Bestände an Material, Halb- und Fertigfabrikanten zu kürzen bzw. zu annullieren.

3 Qualitätsplanung


Prozessfähigkeits-Untersuchungen müssen für kritische und funktionswichtige Merkmale bzw. für die damit verbundenen Qualitätsanforderungen durchgeführt werden. Kritische und funktionswichtige Merkmale dürfen nur in Zusammenarbeit mit Mühlhoff festgelegt werden.

Es sind die Abhängigkeiten und Einflussfaktoren auf die jeweiligen Zielgrößen zu ermitteln.

Die Herstellbarkeitsprüfung hat grundsätzlich vor Abgabe des Angebots zu erfolgen und ist auf Anforderung durch Mühlhoff vorzulegen.

Die Prozessfähigkeit bzw. die Stabilität der Prozesse muss in der späteren Serie bestätigt und nachgewiesen werden können.

Vom Hersteller sind Prüfvorgaben für die Wareneingangsprüfung, Teilefertigung, Ausgangs- und Werkstoffprüfung in Absprache mit Mühlhoff zu erstellen.

	Org. Bereich	Seite	Ausgabe	
	MB	5 von 10	Monat 01	Jahr 09

In die Prüfvorgaben müssen alle wichtigen Teilemerkmale aus den technischen Unterlagen aufgenommen werden.

Mit Vertragsannahme muss der Lieferant aufzeigen, welche teilgebundenen Prüfaufbauten / Prüfmetho- den erforderlich sind.

Die Prüf- und Messmittel müssen vor Nullserienbeginn verfügbar sein.

Zur dauerhaften Qualitätssicherung sind Maßnahmen einzuleiten wie:

- Systematische Qualitätslenkung der Fertigungsprozesse
- Schulung des Personals
- Prüfung und Instandhaltung der Einrichtung

4 Entwicklung, Planung, Erstbemusterung

Die Vertragspartner müssen geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z. B. Herstellbar- keitsanalyse, Fehlerbaumanalyse, Zuverlässigkeitsberechnung, FMEA usw. anwenden. Die Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus ähnlichen Vorhaben sind zu berücksichtigen. Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Archivierung sind festzulegen.

Für die bekannten – geregelten oder vereinbarten – funktionsrelevanten Merkmale muss der Lieferant Analysen der Eignung der eingesetzten Herstellungsanlagen durchführen und dokumentieren. Werden festgelegte Fähigkeitskennwerte nicht erreicht, muss der Lieferant entweder seine Anlagen entsprechend optimieren oder geeignete Prüfungen an den hergestellten Produkt durchführen, um mangelhafte Liefe- rungen auszuschließen.

Vor Anlauf der Serienproduktion hat der Lieferant eine Prozess- und Produktfreigabe gem. Bestellung (z. B. nach VDA Schrift 2) durchzuführen. Fordert Mühlhoff eine Konstruktionsfreigabe, hat diese der Produk- tionsprozess- und Produktfreigabe voranzugehen. Damit wird der Nachweis erbracht, dass der Lieferant die vereinbarten technischen Vorgaben bei der Fertigung unter Serienbedingungen einhalten kann, dass er diese Einhaltung durch geeignete Prüfungen überwachen kann und dass der Lieferant und Mühlhoff bei der Prüfung des Produktes vergleichbare Ergebnisse erzielen.

Die Erstmuster müssen deshalb für die Serienfertigung repräsentativ sein, d. h. mit den für die Serienfer- tigung vorgesehenen Einrichtungen und Werkzeugen gefertigt sein.

Mühlhoff kann die Ausstellung von Erstmustern verlangen bei:


- neuen Produkten
- geänderten Produkten
- Unterbrechung der Lieferbeziehung länger als 12 Monate
- Qualitätseinbruch
- neuen Prozessen oder Herstellmethoden, Einsatz neuer Produktionseinrichtungen
- Änderungen von Zulieferanten von Produkten oder Dienstleistungen

Erstmusterlieferungen sind vom Lieferant deutlich zu kennzeichnen.

Zur Dokumentation der Erstmuster ist das VDA- oder PPAP-Standardformular zu verwenden. Mühlhoff erhält von dem Lieferanten einen dem aktuellen Fertigungsstand und o. a. Prüfkonzept entsprechenden Produktionslenkungsplan.

Mühlhoff hat das Produkt vor Anlauf der Serienproduktion im erforderlichen Umfang zu prüfen und dem Lieferanten die Freigabe – ggfs. unter Auflassung – zu erteilen.

Bei der Produktionsprozess- und Produktfreigabe ist der Kurzzeitfähigkeitsindex (cmk $\geq 1,67$) und der vorläufige Prozessfähigkeitsindex (ppk $\geq 1,67$) oder der Langzeitprozessfähigkeitsindex (cpk $\geq 1,33$) für vereinbarte Merkmale anzugeben.

	Org. Bereich	Seite	Ausgabe	
	MB	6 von 10	Monat 01	Jahr 09

5 Prüfmittel- und Lehrenfähigkeit

Der Lieferant hat die Qualität seiner Produkte mit geeigneten Prüfmitteln sicherzustellen. Prüfmittel- und Lehrenfähigkeiten sind nachzuweisen und auf Anforderung durch Mühlhoff vorzulegen.

6 Statistische Prozessregelung (SPC)

Mühlhoff ist zu stabilen und fähigen Prozessen verpflichtet, dies erwartet Mühlhoff auch von seinen Lieferanten. Ein geeignetes Verfahren dazu ist die Statistische Prozessregelung (SPC), welche der Lieferant minimal an den, im Rahmen eines QSV- Gespräches festgelegten, besonderen Merkmalen durchführen muss. Mühlhoff behält sich das Recht vor, die aktuellen und vergangenen Daten für alle Schlüssel-Merkmale gelieferter Teile einzufordern. Diese Regelungen treffen ausdrücklich auch auf Musterlieferungen zu.

6.1 Qualitätsanalyse

Wichtig für die ständige Verbesserung von Produkt- und Prozessqualität ist die Durchführung von Qualitätsanalysen. Die Feststellung von Fehlerursachen und das Führen von Statistiken sind im Sinne einer modernen Qualitätssicherung unabdingbar.

Fehlerursachenermittlung und die Dokumentation der Ergebnisse müssen intern während des gesamten Fertigungsprozesses und als Reklamationsanalyse durchgeführt werden.

Nach Auswertung ausreichend großer Datenmengen können wichtige Rückschlüsse zur Prozessverbesserung gewonnen werden.

6.2 Rückverfolgbarkeit

Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Mengen schadhafter Teile/Produkte durchgeführt werden kann. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte entsprechend sicherzustellen. Die Eingrenzungsgenauigkeit muss in Abstimmung mit Mühlhoff erfolgen.

7 Serienlieferungen

7.1 Allgemeines

Serienlieferungen dürfen erst nach Freigabe der Erstmuster erfolgen. Die Freigabe erfolgt durch Zusendung der beurteilten EMPB's. Sonderfreigaben noch nicht beurteilter oder noch nicht positiv beurteilter EMPB's hat der Lieferant durch Abweichungsgenehmigung anzuzeigen.

7.2 Verpackungsvorschriften

Der Anlieferzustand, die Verpackung und die Verpackungsmenge für Kaufteile wird von der Abteilung Einkauf der Fa. Mühlhoff mitgeteilt.

Die Verpackungsvorschriften sind in entsprechenden Spezifikationen festgelegt und müssen eingehalten werden.


Lieferanten, die vorgefertigte Produkte der Fa. Mühlhoff bearbeiten, müssen an jeder Verpackungseinheit den von Mühlhoff benutzten Warenanhänger belassen, so dass diese Produkte wieder mit dieser Kennzeichnung zu Mühlhoff zurückkommen.

Der gefertigte Änderungszustand ist grundsätzlich auf diesem Warenanhänger anzugeben.

Weitere zusätzliche Kennzeichnungen von Teilen, Behältern oder Lieferungen werden bei Bedarf von der Abteilung Qualitätswesen der Fa. Mühlhoff festgelegt.

Eindeutige Hinweise auf das Handling der Ware (Vorsicht zerbrechlich oder ähnliches) sind gegebenenfalls vom Lieferanten anzubringen.

Bei Hilfsstoffen ist eine Haltbarkeitskennzeichnung und empfohlene Lagertemperatur anzugeben.

	Org. Bereich	Seite	Ausgabe	
	MB	7 von 10	Monat 01	Jahr 09

8 Beanstandungen

8.1 Qualitäts- und Lieferprobleme

Bei Produktionsstörungen oder Ereignissen, die eine Beeinträchtigung der Qualität, des Liefertermins oder der Liefermenge der bestellten Produktionsmaterialien oder Investitionsgüter verursachen könnte, ist der Lieferant zur Offenlegung der Probleme verpflichtet.

Bei jeder Reklamation ist das Formular 8D oder ein Ähnliches mit gleichem Schema zu verwenden.

Der Lieferant hat gegebenenfalls in Abstimmung mit Mühlhoff Maßnahmen zu ergreifen, um eine kontinuierliche Materialversorgung zu gewährleisten.

Solche Maßnahmen können z. B. sein :

- Sicherheitsbestand
- Alternative Produktionsanlage
- Alternative Lieferquelle für Vormaterial

Über weitergehende qualitätssichernde, kostenrelevante Maßnahmen ist mit dem Qualitätssicherungsbeauftragten des Lieferanten oder einem befugten Vertreter einvernehmlich zu entscheiden.

Mühlhoff ist bemüht, zu jedem Zeitpunkt einer Reklamation anfallende Kosten zu minimieren. Dennoch unvermeidbare Kosten werden dem Lieferanten auferlegt. Kalkulatorische Gewinne werden nicht berücksichtigt.

Der Lieferant ist für die fach- und sachgerechte Durchführung sämtlicher Prüfmaßnahmen verantwortlich. Eine Qualitäts- oder Eingangsprüfung durch Mühlhoff entfällt, es wird das „SCIP LOT“ - Verfahren angewandt. Eine Identitätsprüfung wird durchgeführt.

Im Übrigen wird Mühlhoff von der Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB) befreit, soweit der Fehler nicht offensichtlich ist.

Kommt es zu fehlerhaften Lieferungen, muss der Lieferant unverzüglich (Ziel 90 Minuten bei Fertigungsstillstand) für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit).


Ist es für Mühlhoff erforderlich, Ware des Lieferanten nachzuarbeiten oder auszusortieren, dann kann dies erfolgen:

- durch Mühlhoff. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem Lieferanten weitergegeben.
- durch den Lieferanten bei Mühlhoff,
- durch einen von Mühlhoff freigegebenen Dienstleister. Dieser Dienstleister kann vom Lieferanten auf Kosten des Lieferanten beauftragt werden.

Im Falle einer Reklamation wegen nicht verwendbarer Ware oder abgelehnten Erstmuster stellt Mühlhoff den Mindestbearbeitungsaufwand für Prüfberichterstellung und -bearbeitung und Belegteilbearbeitung in den Abteilungen QW, Einkauf, Logistik und Buchhaltung in Höhe von 1,75 Stunden x Stundensatz (z. Zt. 55 EUR) in Rechnung. Zusätzlich entstandene Rüstkosten, Sortieraufwendungen, Labor- oder Sonderprüfaufwendungen, Aufwendungen für Verarbeitungsversuche und Belegteil- oder Warenversandkosten werden gesondert berechnet.

Im Falle einer Reklamation wegen bedingt verwendbarer Ware oder bedingt freigegebenen Erstmuster stellt Mühlhoff den Mindestbearbeitungsaufwand für Prüfberichterstellung und -bearbeitung in den Abteilungen QW, Einkauf und Buchhaltung in Höhe von 1,0 Stunden x Stundensatz (z. Zt. 55 EUR) in Rechnung. Zusätzlich entstandene Rüstkosten, Sortieraufwendungen, Nacharbeitsaufwendungen, Labor- oder Sonderprüfaufwendungen, Aufwendungen für Verarbeitungsversuche und Belegteilversandkosten werden gesondert berechnet.

Der Lieferant stellt sicher, dass seine an Mühlhoff gelieferten Produkte den geltenden EU-Vorschriften und nationalen Gesetzen entsprechen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich und gewährleistet, dass ihm immer die neuesten gültigen Gesetze und Vorschriften vorliegen und verwendet werden.

	Org. Bereich	Seite	Ausgabe	
	MB	8 von 10	Monat 01	Jahr 09

8.2 Abweichungen

Bei Abweichungen von aktuellem Zeichnungsstand / Urmuster / Grenzmuster muss der Lieferant unverzüglich informieren.

Er hat rechtzeitig vor Auslieferung schriftlich oder mündlich die Abteilung Qualitätssicherungs-Wareneingang der Fa. Mühlhoff über Art und Umfang der Abweichung zu informieren.

Eine schriftliche Freigabe erfolgt durch die Abteilung Qualitätswesen der Fa. Mühlhoff.

Bei Freigabe sind die Teile mit entsprechendem Vermerk zu kennzeichnen.

8.3 Fehlerhafte Ware

Kosten, die im Hause Mühlhoff aufgrund von fehlerhaft angelieferter Ware und evtl. daraus resultierenden Folgekosten anfallen, werden dem Lieferanten belastet.

8.4 Prüfberichte

Mühlhoff-Prüfberichte werden erstellt bei Vorlage der Bemusterungsergebnisse und bei Beanstandungen.

Bei Rückfragen zum Prüfbericht ist die laufende Nummer des Teils, das Prüfdatum und der genannte Mühlhoff-Mitarbeiter anzugeben.

9 Dokumentation

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente mit besonderer Archivierung beträgt 15 Jahre (vgl. VDA-Band 1 „Nachweisführung“). Der Lieferant hat Mühlhoff auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren. Diese Dokumente umfassen die Prozess-FMEA, Prüfpläne, QM-Pläne, Produktionslenkungspläne, Aufzeichnungen und Dokumente für Erstmusterprüfberichte, Abnahmeprüfzeugnisse und Prozessfreigabenachweise.

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z. B.: über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, hierüber sowie über die näheren Umstände Mühlhoff zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet.

Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Istbeschaffenheit von der Sollbeschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er Mühlhoff hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen müssen die Ursachen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und ihre Wirksamkeit überprüft werden. Müssen im Ausnahmefall nicht spezifikationsgemäße Produkte geliefert werden, ist vorher eine Sonderfreigabe durch Mühlhoff einzuholen. Auch über nachträglich erkannte Abweichungen ist Mühlhoff unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Produkte, die nicht den Abnahmebedingungen oder Zeichnungen entsprechen, dürfen ohne schriftliche Zustimmung durch Mühlhoff nicht ausgeliefert werden.


Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte entsprechend einer Risikoabschätzung sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Mengen schadhafter Teile/Produkte durchgeführt werden kann. Mühlhoff wird dem Lieferanten die zur Rückverfolgbarkeit benötigten Daten mitteilen.

Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zuliefererteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant Mühlhoff so rechtzeitig benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Die Benachrichtigungspflicht ist über die Bemusterungsvorschriften geregelt.

Sämtliche Änderungen am Produkt und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und entsprechend VDA-Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ zu behandeln.

Es gelten die jeweils aktuellen kundenspezifischen Forderungen, solange keine Mühlhoff- Spezifikationen vorliegen.

Es obliegt der Verantwortung des jeweiligen Auftragnehmer/Lieferanten, sich diese kundenspezifischen Forderungen zu besorgen, die entsprechenden Inhalte und Anforderungen einzuführen und umzusetzen. Auf Anforderung können diese bereitgestellt werden.

	Org. Bereich	Seite	Ausgabe	
	MB	9 von 10	Monat 01	Jahr 09

10 Umwelt- und Sicherheitsforderungen

Bezüglich der gelieferten Leistung sind die umwelt- und sicherheitstechnischen Vorschriften des Herstellungs- und Empfängerlandes (Bestellerland) einzuhalten. Die Einhaltung aller gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe durch den Lieferanten ist zwingend erforderlich.

Der Lieferant hat über die notwendigen Genehmigungen seiner Prozesse und Anlagen zu verfügen. Materialdatenblätter bzw. EG-Sicherheitsdatenblätter für die gelieferten Produkte sind zu führen und nach Abruf durch unser Qualitätsmanagement/Beschaffung vorzulegen. Die Bestandteile der verwendeten Materialien sind in das Internationale Material Daten System von dem Lieferanten einzustellen. Die Daten müssen spätestens zur Erstbemusterung im IMDS verfügbar sein.

Bei Lieferung von gefährlichen Stoffen werden EG-Sicherheitsdatenblätter vom Lieferanten geführt und jeder Lieferung beigelegt.

11. Haftung

Die Vereinbarung von Qualitätszielen und –maßnahmen, sowie Eingriffsgrenzen (Störfälle, ppm-Ziele im Sinne einer statistischen Größe) befreit den Lieferanten nicht von der Haftung für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche Mühlhoffs wegen Mängeln der Lieferungen und auch nicht von Schadensersatz- und Freistellungsansprüchen, insbesondere wegen Produkthaftung.

Die durch Mühlhoff vorgenommenen Prüfungen entlasten den Lieferanten nicht.

Wird Mühlhoff aus Produzentenhaftung wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder ähnlichen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so hat der Lieferant den Schaden zu erstatten, soweit seine Lieferung bzw. sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war.

Bei Fehlern, die auf die Herstellung des Liefergegenstandes zurückzuführen sind, trägt der Lieferant die Beweislast für sein Nichtverschulden. Diese Regelung gilt auch für die Kostenübernahme von begründeten Rückrufverpflichtungen im Rahmen der Produzentenhaftung.

Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, Produkthaftpflichtversicherung und Rückrufversicherung mit einer Versicherungssumme von 10.000.000,- € je Schadensfall. Auf Nachfrage ist Mühlhoff die Police vorzulegen.

Ungeachtet dessen hat der Lieferant den Kunden von berechtigten Ansprüchen Dritter, die auf fehlerhafter Lieferung beruhen, einschließlich Prozesskosten freizustellen.

12. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jedoch von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Halbjahresende gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzel-Lieferverträge bis zu deren vollständiger Abwicklung unberührt.

13. Geheimhaltungsvereinbarung

Der Lieferant erklärt,

- alle von Mühlhoff zur Verfügung gestellten Informationen und Kenntnisse technischer, kaufmännischer und sonstiger Art geheim zu halten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für Informationen und Kenntnisse aus den schutzwürdigen Bereichen Konstruktion, Entwicklung, Versuch, Fertigung und Vertrieb und betrifft gleichermaßen jegliches Know-how, selbst wenn es der gemeinsamen Zusammenarbeit entstammt (vertrauliche Informationen).
- die von Mühlhoff erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Mühlhoff außerhalb der bestehenden Zusammenarbeit nicht zu verwerten, nicht zu vervielfältigen und Mühlhoff auf dessen Anforderung sofort zurückzugeben bzw. zu vernichten.

